

AUSWAHLVERFAHREN KOM/B/136

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veranstaltet ein allgemeines Auswahlverfahren auf Grund von Prüfungen zur Bildung einer Einstellungsreserve von

VERWALTUNGSINSPEKTOREN,

deren Laufbahn die Besoldungsgruppen 5 und 4 der Laufbahngruppe B umfaßt.

Diese Einstellungsreserve dient zur Besetzung der gegenwärtig freien oder neugeschaffenen Planstellen dieser Laufbahngruppe und Laufbahn in der unter Punkt I aufgeführten Fachrichtung im Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg.

Die auf die Eignungsliste gesetzten Bewerber können nach den Erfordernissen des Dienstes in die Planstellen ernannt werden, die nicht durch bereits in den Organen der Gemeinschaften beschäftigte Bedienstete besetzt werden.

Diese Reserveliste gilt bis zum 30. Juni 1976. Die Geltungsdauer kann verlängert werden. Im Fall der Verlängerung werden die auf der Eignungsliste stehenden Bewerber rechtzeitig unterrichtet.

Dienstort: Luxemburg.

I. ART DER TÄTIGKEIT:

Erledigung von Arbeiten in der Druckerei nach allgemeinen Weisungen, insbesondere:

- Vorbereitung von Manuskripten in sprachlicher und, an Hand allgemeiner Anweisungen, typographischer Hinsicht,
- Korrektur der Probeabzüge.

II. GEHALT:

Das monatliche Anfangsgrundgehalt beträgt 23 675 bfrs (B 5/1). Der Ausbildung und der besonderen Berufserfahrung des Bewerbers wird jedoch durch Zuerkennung zusätzlicher Dienstaltersstufen Rechnung getragen (monatliches Grundgehalt für B 5/3: 25 935 bfrs). In Ausnahmefällen kann das Grundgehalt bis zu 29 647 bfrs (B 4/3) betragen. Hinzu kommen gege-

benenfalls die im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen und unter den „Gemeinsamen Bestimmungen“ vor dieser Stellenausschreibung aufgeführten Zulagen. Die Dienstbezüge unterliegen der Gemeinschaftssteuer und sonstigen im Statut vorgesehenen Abzügen. Sie sind jedoch von allen einzelstaatlichen Steuern befreit.

Gegebenenfalls wird unter den in Artikel 10 des Anhangs VII zum Statut genannten Bedingungen für einen bestimmten Zeitraum ein Tagegeld gezahlt, das für die ersten 15 Tage 775 bfrs oder 525 bfrs und vom 16. Tag an 350 bfrs oder 275 bfrs beträgt.

Nach Vornahme aller Pflichtabzüge beträgt das Nettoeinkommen eines ledigen Beamten ohne Familienunterhaltsverpflichtungen mit Anspruch auf Auslandszulage ungefähr 31 484 bfrs für die erste Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe B 5.

III. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN:

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber und Bewerberinnen, die nachweislich folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Allgemeine Voraussetzungen:

Siehe Artikel 28 Buchstaben a), b) und c) des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾.

2. Altersgrenze:

Höchstens 35 Jahre (geboren nach dem 1. Mai 1940).

Die Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die bei Annahmeschluß für die Bewerbungen seit mindestens einem Jahr Beamte oder sonstige Bedienstete eines Organs der Europäischen Gemeinschaften sind.

3. Diplome oder sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung:

- abgeschlossene höhere Schulbildung oder gleichwertige Berufserfahrung;

⁽¹⁾ Die in Punkt 1 aufgeführten allgemeinen Bedingungen sowie der Stichtag für die Einreichung der Belege zu den erwähnten Diplomen sind der diesem Auswahlverfahren vorangestellten Mitteilung zu entnehmen.

- Erklärung ⁽¹⁾ über die Beherrschung der Grammatik und Syntax einer Sprache der Gemeinschaften (siehe Punkt 4);
- Kenntnis der drucktechnischen Regeln.

Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium werden zum Auswahlverfahren nicht zugelassen.

4. Sprachkenntnisse:

Gründliche Kenntnis einer Sprache der Gemeinschaften (Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch) und ausreichende Kenntnis einer weiteren Sprache der Gemeinschaften.

IV. ZULASSUNG ZUR SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS — ART DER PRÜFUNG UND BEWERTUNG

1. Der Prüfungsausschuß stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die die unter Punkt III 2, 3 und 4 geforderten Zulassungsbedingungen erfüllen. Diese Bewerber werden dann zur schriftlichen Prüfung eingeladen.

2. Art der Prüfung:

Korrektur eines Probeabzugs (Orthographie und Typographie) an Hand eines in einer Sprache der Gemeinschaften abgefaßten Manuskripts (siehe Punkt 4).

Dauer: 2 Stunden.

Diese Prüfung wird mit 0 bis 50 Punkten bewertet.

V. ZULASSUNG ZU DEN MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN — ART DER PRÜFUNGEN UND BEWERTUNG:

1. Zulassung zu den mündlichen Prüfungen:

Bewerber, die in der schriftlichen Prüfung mindestens 30 Punkte erhalten haben, werden zu den mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Bewerber

werden von der Entscheidung des Prüfungsausschusses einzeln benachrichtigt.

2. Art der Prüfung und Bewertung:

- Prüfung der Kenntnisse in der Vorbereitung von Manuskripten und in Typographie.

Diese Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet.

- Unterhaltung mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Beurteilung der ausreichenden Kenntnis der von dem Bewerber gewählten zweiten Sprache der Gemeinschaften. Bei dieser Gelegenheit kann auch die Prüfung der Kenntnis anderer Sprachen der Gemeinschaften vorgenommen werden.

Diese Prüfung wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet ⁽²⁾.

VI. AUFNAHME IN DIE EIGNUNGSLISTE:

Bewerber, die in allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen zusammen mindestens 48 Punkte erhalten haben, werden in die Eignungsliste aufgenommen; Voraussetzung ist, daß in jeder mündlichen Prüfung wenigstens 50 % der möglichen Punkte erreicht wurden.

VII. BEWERBUNGSVERFAHREN:

Siehe die diesem Auswahlverfahren vorangestellte Mitteilung.

Bewerber, die an diesem Auswahlverfahren teilnehmen wollen, werden gebeten, den dieser Ausgabe des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* beigehefteten Bewerbungsfragebogen ausgefüllt und unterschrieben, möglichst als Einschreiben, an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Abteilung Einstellungen, Ernennungen, Beförderungen

B 1049 Brüssel

Rue de la Loi 200.

⁽¹⁾ Der Kandidat muß schriftlich erklären, daß er Grammatik und Syntax beherrscht.

⁽²⁾ Für die Kenntnis weiterer Sprachen kann der Prüfungsausschuß höchstens drei weitere Punkte je Sprache gewähren, die gesondert bewertet werden.